

**Öffentlicher Teil der Niederschrift
über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Staudernheim
vom 10.11.2021**

Sitzungsort: in der VfL Halle Staudernheim, Zum Sportfeld 18, 55568 Staudernheim

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende der Sitzung: 20:45 Uhr

Anwesend:	Anwesend:	Es fehlen:
<p>Vorsitz: Kehl, Rolf</p> <p>Mitglieder: Grimm, Karl-Heinz Kehrein, Andrea Geib, Philipp (ab Top 7, ÖT) Welsch, Thilo Martini, Dennis Wilhelm, Mario Hogg, Patricia Dr. Welker, Felix Dahl, Michaela Regneri, Ralf Großarth, Heinz-Günter Metzger, Michael</p> <p>Teilnehmer ohne Stimmrecht: Kurz, Michael Seiß, Franz</p>	<p>Schriftführung: Müller, Christoph</p> <p>Verwaltung: Enkirch, Anette Weikert, Michelle Wolf, Michael</p> <p>Presse: Wilhelm Meyer</p> <p>Zuhörer/Gäste: 10 Zuhörer</p>	<p>Kehl, Felix Kehrein, Martin Reichmann, Christian Schäfer, Sven</p>

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. **Einwohnerfragestunde**
2. **Bebauungsplan für das Teilgebiet "In den Sechsmorgen / In Behl"**
2. **Bebauungsplanänderung;**
a) **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
b) **Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**
Vorlagen-Nr. 2021Staude010
3. **Beratung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Staudernheim (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)**
Vorlagen-Nr. 2021Staude013
4. **Projekt "Breitbandausbau im Landkreis Bad Kreuznach"; Graue-Flecken-Förderung; Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde Nahe-Glan gem. § 67 Abs. 5 GemO**
Vorlagen-Nr. 2021Staude009
5. **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;**
Bauvorhaben: Errichtung einer Garage; Am Ursberg 9, Flur 18, Nr. 422/1
Vorlagen-Nr. 2021Staude012
6. **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu mehreren Befreiungsanträgen nach § 31 Abs. 2 BauGB;**
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung; Am Ursberg 30, Flur 18, Nr. 401/1
Vorlagen-Nr. 2021Staude011
7. **Mitteilungen und Anfragen**

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Staudernheim war mit Schreiben vom 28.10.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 44 vom 04.11.2021.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungs- oder Ergänzungswünsche bezüglich der Tagesordnung gibt es nicht.

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

- Öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt 1
Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Tagesordnungspunkt 2

Bebauungsplan für das Teilgebiet "In den Sechsmorgen / In Behl"

2. Bebauungsplanänderung;

- a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
- b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 2. Bebauungsplanänderung für das o.g. Teilgebiet lag in der Zeit vom 01.10.2021 bis einschließlich 18.10.2021 erneut zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In dieser Zeit hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Während der erneuten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wurden von den Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingereicht (siehe beigefügte Abwägungsvorschläge).

Der Ortsgemeinderat muss die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit untereinander und gegeneinander abwägen und Punkt für Punkt darüber abstimmen.

Für die Beschlussfassung müssen die Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis aber nicht in ihrer Ausführlichkeit verlesen werden.

Das Abwägungsergebnis ist in die Planzeichnung sowie in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan einzuarbeiten.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ortsgemeinderat unter Beachtung des § 1 Abs. 7 BauGB über die in der Anlage aufgeführten Abwägungsvorschläge zu beschließen. Die Zusammenfassung der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis ist Bestandteil des Beschlusses. Der Fachbereich 3 wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die eine Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Abstimmung: siehe Anlage

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Das Bauleitplanverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist der Bebauungsplan - bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung - als Satzung zu beschließen.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Staudernheim, Flur 12, Flurstücke: 88, 87, 86, 84/4, 495, 496, 497, 498, 499/1, 499/2, 505

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In den Sechsmorgen / In Behl“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Tagesordnungspunkt 3

Beratung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Staudernheim (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Die Neufassung der Satzung ist aufgrund der Änderungen im Kommunalabgabengesetz und der Rechtsprechung im Beitragsrecht erforderlich. Der beigefügte Satzungsentwurf wurde im Gemeinderat ausführlich beraten.

Mit Beschluss der neuen Satzung treten die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Staudernheim vom 16.02.2007 sowie die 1. Änderungssatzung vom 19.12.2007 außer Kraft.

Der Satzungsentwurf wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf der Grundlage der entsprechenden Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes erstellt. Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt.

Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Staudernheim werden in einer öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) zusammengefasst. Der Gemeindeanteil ist gem. § 10a Abs. 3 KAG für alle Abrechnungsgebiete festzulegen und muss in der Satzung verankert werden. Der Anteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %.

Durch Urteil des OVG RLP vom 09.09.2015, Az. 6 A 10447/15 und vom 24.02.2016, Az. 6 A 11031/15 hat das OVG klargestellt, dass bei Festlegung des Gemeindeanteils die Bildung eines Mischsatzes nicht zulässig ist. Bei überwiegendem Anliegerverkehr und geringem Durchgangsverkehr rechtfertigt sich ein Gemeindeanteil von 25 % zuzüglich einem der Gemeinde grundsätzlich zustehenden Ermessensspielraum von +/- 5 %.

Das Verkehrsaufkommen auf den klassifizierten Landes- und Kreisstraßen ist bei der Festlegung des Gemeindeanteils außer Acht zu lassen.

Die Ortsgemeinde Staudernheim weist durch das vorhandene Straßennetz einen erhöhten Durchgangsverkehr auf nicht klassifizierten Straßen aus. Dieser ist auf folgenden Straßen zu verzeichnen: Am Kreuz, Am Roßmarkt, Am Wolfgang, Auf dem Wacken, Bergstraße, Dammstraße, Klosterweg, Neugasse, Schulstraße.

Über diese Straßen werden diverse im Außenbereich liegende Grundstücke erreicht, z. B. Wohnplatz Krauth, Mitmachmuseum der Fam. Altmooß, Fa. Winters, Herrenhof, Kläranlage Booser Au. Ebenso einige bebaute Grundstücke, die bereits zur Ortsgemeinde Odernheim am Glan gehören.

Auch das im Außenbereich liegende Gelände des Fischereisportvereins und der Draisenstation ist über nicht klassifizierte Straßen zu erreichen. Aufgrund des erhöhten Durchgangsverkehrs erscheint ein Gemeindeanteil von 35 % als angemessen.

Zum § 6 Beitragsmaßstab der o.a. Satzung wird vom Gemeinde- und Städtebund der Vollgeschossmaßstab mit Zuschlägen für Vollgeschosse empfohlen. Der bisher verwendete Geschossflächenmaßstab ist gerade in einem Massengeschäft wie dem wiederkehrenden Beitrag weniger gut geeignet, da er zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt (u.a. wg. des sog. Verminderungszwanges, vgl. hierzu z.B. BVerwG, Urteil vom 29.11.1994, 8 B 171.94, OVG RP; Urteil vom 16.03.2004, 6 A 11712/03.OVG) und mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden ist (vgl. z.B. OVG RP, Urteil vom 09.02.2011, 6 A 11029/10.OVG).

Der Zuschlag je Vollgeschoss sollte mindestens 10 % betragen und 50 % nicht übersteigen. Bei einem Zuschlag von 10 % wird das eingeschossige Grundstück im Verhältnis stärker belastet, bei einem Zuschlag von 50 % das mehrgeschossige Grundstück. Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Thielmann vom Gemeinde- und Städtebund

RLP ist der Zuschlag von 10 % durchaus üblich und vertretbar. Somit wird ein Vollgeschosszuschlag von 10 % empfohlen.

Als gewerblicher Artzuschlag soll der Mindestsatz von 10 % bzw. 20 % angesetzt werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass heute lediglich eine Beratung stattfindet. Weitergehende Beratungen sollen in den Fraktionen stattfinden.

Ratsmitglied Martini fragt an, ob seitens der Verwaltung Berechnungsbeispiele zu den verschiedenen Varianten zur Verfügung gestellt werden können. Frau Enkirch teilt mit, dass Gegenüberstellungen noch erstellt werden müssen und im Anschluss bereitgestellt werden.

Ratsmitglied Grimm bittet um eine Übersicht der nicht beitragspflichtigen Grundstückseigentümer.

Kein Beschluss.

Tagesordnungspunkt 4

Projekt "Breitbandausbau im Landkreis Bad Kreuznach"; Graue-Flecken-Förderung; Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde Nahe-Glan gem. § 67 Abs. 5 GemO

Bereits im Zuge der NGA-Netzausbauförderung (NGA = Next Generation Access Network) aus dem Jahre 2016 (Weiße-Flecken-Förderung; Förderschwelle: ≥ 30 Megabit/s) erklärte sich der Landkreis Bad Kreuznach bereit, die Projektträgerschaft für die beteiligten Kommunen zu übernehmen. Zentrale Zielsetzung ist, ein gigabitfähiges Netz in allen Gebieten des Landkreises zu erreichen.

In dem aktuellen NGA-Projekt, welches sich derzeit in der Ausbauphase befindet, werden zahlreiche Haushalte, Schulen, Unternehmen und Krankenhäuser mit einem Glasfaseranschluss versorgt.

Am 26. April 2021 trat nun eine neue Richtlinie zur Förderung des Gigabitbaus für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. In der neuen Richtlinie wird der Ausbau mit ultraschnellem Internet nun überall dort unterstützt, wo derzeit noch keine Versorgung mit Bandbreiten von mindestens 100 Mbit/s möglich ist.

Für den zukünftigen Ausbau wird diese neue Förderrichtlinie einen wichtigen Beitrag leisten und alle Adressen die unter die neue Aufgreifschwelle von 100 Mbit/s fallen mit einem Gigabitanschluss versorgen.

Im Jahr 2023 entfällt die Aufgreifschwelle dann vollständig. Ab 2023 sind alle Anschlüsse förderfähig, die auf absehbare Zeit nicht von privaten Telekommunikationsanbietern auf Gigabit-Bandbreiten aufgerüstet werden.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.06.2021 durch Beschluss auch für dieses neue Förderprogramm die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, für die beteiligten Kommunen die Projektträgerschaft zu übernehmen.

Die Kreisverwaltung übernimmt dabei die Koordination der notwendigen Antragsstellungen von Fördermitteln für notwendige Beratungsleistungen und Ausbauprojekt selbst. Hierfür schließt der Landkreis Bad Kreuznach im weiteren Verfahren des Projektes mit den kreisangehörigen Verbandsgemeinden einen neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die zukünftige Zusammenarbeit beim Ausbau von leistungsfähigen Gigabitnetzen in unserem Landkreis.

Um dieses Projekt kreisweit durchzuführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist jedoch zuerst die Bildung eines Zielgebietsclusters, möglichst in der Größe eines Landkreises, erforderlich.

Die Bildung dieser Zielgebietscluster ist außerdem notwendig, weil die Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die angerufenen Telekommunikationsunternehmen wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung einer einzelnen Kommune. Besonders im Hinblick auf die dabei in Aussicht gestellten, höheren Investitionsbeihilfen werden erfahrungsgemäß auch überregionale Telekommunikationsunternehmen am Ausschreibungsverfahren teilnehmen. Hierdurch wird sich aufgrund des verschärften Wettbewerbs zwischen den Unternehmen für den Kreis und somit auch für alle Städte und Gemeinden ein besseres Angebot erzielen lassen. Die Telekommunikationsunternehmen können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte ausnutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten mittelbar an alle Städte und Gemeinden weitergegeben werden.

Für die Bildung des Clusters Landkreis Bad Kreuznach müsste in einem ersten Schritt die Kompetenz zum Breitbandausbau bzw. zur Förderung des Breitbandausbaus von den Ortsgemeinden auf die jeweilige Verbandsgemeinde übertragen werden.

Nach § 2 Abs. 1 GemO ist die Breitbandversorgung eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Ortsgemeinde. Gemäß § 67 Abs. 5 können Ortsgemeinden Selbstverwaltungsangelegenheiten den Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Nach der Übertragung der Zuständigkeit auf die Verbandsgemeinden würden diese den Landkreis mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Ziel eines flächendeckenden Gigabitausbau im Landkreis Bad Kreuznach, beauftragen.

Nach derzeitiger Sachlage kann für das Ausbauprojekt mit einem kombinierten Bundes- und Landeszuschuss in Höhe von insgesamt 90 % gerechnet werden (Fördersatz Land 40%, Fördersatz Bund 50%).

Die Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen von entsprechenden Kostenschätzungen bzw. nach erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden.

Mit der Beschlussfassung zur Aufgabenübertragung gehen die Ortsgemeinden weder die Verpflichtung zu einem späteren Ausbau, noch zu einer konkreten Kostenübernahme ein.

Rolf Kehl informiert, dass die ungedeckte Kosten von 10% von der Verbandsgemeinde übernommen werden sollen. Da die Summe jedoch noch nicht bekannt sei, erfolge ein VG-Ratsbeschluss erst nach erfolgter Kosteninfo.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Staudernheim begrüßt das Vorhaben des Landkreises, das Gigabitnetz flächendeckend auszubauen und überträgt hierzu im ersten Schritt nach § 67 Abs. 5 GemO der Verbandsgemeinde Nahe-Glan die Aufgabe der „Breitbandversorgung-Gigabitausbau“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Tagesordnungspunkt 5

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;
Bauvorhaben: Errichtung einer Garage; Am Ursberg 9, Flur 18, Nr. 422/1**

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Es liegt ein Antrag auf Baugenehmigung zur „Errichtung einer Garage“, Am Ursberg 9, Fl. 18 Nr. 422/1, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Ursberg“.

Der Bauherr beantragt, einer höheren Einsetzung der Garage zuzustimmen. Dies stellt eine Abweichung von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes dar. Deshalb bedarf es gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde.

Eine detaillierte Begründung dieser Abweichung ist dem beigefügten Abweichungsantrag des Bauherrn zu entnehmen.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu den geplanten Abweichungen vom Bebauungsplan (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Tagesordnungspunkt 6

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu mehreren Befreiungsanträgen nach § 31 Abs. 2 BauGB;

**Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung;
Am Ursberg 30, Flur 18, Nr. 401/1**

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Es liegt ein Antrag auf Baugenehmigung zum „Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung“, Am Ursberg 30, Fl. 18 Nr. 401/1, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Ursberg“.

Der Bauherr beantragt, einer Überschreitung der maximalen Firsthöhe, einer alternativen Regenrückhaltung und einer abweichenden Geländeoberfläche, zuzustimmen. Dies stellt jeweils eine Abweichung von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes dar. Deshalb bedarf es gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde.

Eine detaillierte Begründung dieser Abweichungen ist den beigefügten Abweichungsanträgen des Bauherrn zu entnehmen.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Bauherr beantragt hier gleich drei Befreiungen von verschiedenen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Besonders die abweichende Geländeoberfläche und die Überschreitung der Firsthöhe stellen Abweichungen von wesentlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes dar. Um die Bebauung aufgrund der starken Hanglage in diesem Gebiet verträglich mit der Umgebung zu regeln, wurde für das gegenständliche Grundstück ein Geländeoberflächenverlauf festgesetzt. Wird dieser nicht eingehalten, so könnte dies zum Problem für die umliegenden Grundstücke werden. Das Bauvorhaben weicht also erheblich von dem Planungswillen der Gemeinde Staudernheim ab. Zudem ist zu befürchten, dass vorliegend ein Präzedenzfall geschaffen werden könnte, welcher sich aufgrund der höheren Gebäudehöhe nachhaltig negativ auf die

hinterliegende und damit höhergelegene Bebauung auswirkt. Auch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach wurde hierzu vorab angehört. Seitens der Bauaufsicht würde den Abweichungen nicht zugestimmt werden, da der Bebauungsplan in sich schlüssig ist und die Abweichungen planungstechnisch vermieden werden könnten. Formell empfiehlt die Kreisverwaltung, das Einvernehmen zu den vorgenannten Abweichungen zu versagen.

Aus den vorgenannten Gründen beschließt der Ortsgemeinderat, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu der geplanten Überschreitung der Firsthöhe (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), zu versagen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Aus den vorgenannten Gründen beschließt der Ortsgemeinderat, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu der geplanten Abweichung von der festgesetzten Geländeoberfläche (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), zu versagen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Da eine alternative Regenrückhaltung die oben genannte Problematik nicht tangiert, beschließt der Ortsgemeinderat, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB hierzu (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Tagesordnungspunkt 7 **Mitteilungen und Anfragen**

Mitteilungen

Neubaugebiet

Der Vorsitzende informiert, dass eine Kostenvereinbarung zwischen Ortsgemeinde und Volksbank Rhein-Nahe zur Erschließung des Neubaugebietes unterzeichnet wurde.

Abnahme Arbeitsstellen Breitbandausbau

Während eines Abnahmetermins wurden durch den Fachbereich 3, Ortsgemeinde, Bauunternehmer sowie Planungsbüro die durch den Breitbandausbau verursachten Aufbruchstellen überprüft. Es konnten keine technischen Mängel im Rahmen der Bauausführung festgestellt werden. Teilweise muss erneut abgesandet werden. Zum Ablauf der Gewährleistungsfrist erfolgt eine erneute Prüfung der Aufbruchstellen.

Waldbegehung

Revierförster Becker wurde um Bereitstellung einer Auflistung der anstehenden Maßnahmen gebeten. Die nächste Waldbegehung findet am 15.01.2022 statt.

Umlage der Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeindeumlage wurde mit 34,5%, 431.000 EUR abgerechnet.

Kindergarten

Es wurde ein neuer Elternausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern gewählt. Auf Bitte des Fördervereins Kindergarten verteilt Rolf Kehl Mitgliedsanträge für den Verein an die Ratsmitglieder.

Im Rahmen des Sozialraumbudgets erfolgt eine wöchentliche Personalstundenerhöhung um 4,02 Stunden. Die Verwendung kann u. a. für Treffen mit Eltern zur Vorbereitung der Kindergartenzeit erfolgen. Die Gemeinde muss 12% der Personalkosten finanzieren.

Friedhof

Die Kriegsgräberkreuze auf dem Gemeindefriedhof wurden instandgesetzt und eine Pflanzhecke angelegt. Den Ratsmitgliedern wird eine Fotoaufnahme rundgereicht.

Volkstrauertag

Die Veranstaltung zum Volkstrauertag findet regulär statt. Eine Einladung ist im Amtsblatt veröffentlicht.

Anfragen

Verkehrsangelegenheit

Felix Welker bittet um Beantragung der Festlegung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h für die Bereiche der klassifizierten Straßen im Gemeindegebiet. Neben der Verkehrssicherheit soll als Begründung im ersten Schritt der Lärm- sowie im zweiten Schritt der Umweltschutz genannt werden.

Tuchbleiche

Patricia Hogg teilt mit, dass die Ortsbeleuchtung im Bereich der Tuchbleiche abgeschaltet sei. Der Vorsitzende prüft den Sachverhalt.

Da keine weiteren Mitteilungen und Anfragen vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

Rolf Kehl

Christoph Müller